

Ausbildungspflichtgesetz

Gemäß § 4 Abs. 1 APfLG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen Erziehungsberechtigte die Koordinierungsstelle verständigen. Erziehungsberechtigte, die die AusBildungspflicht schuldhaft verletzen, haben mit einer Geldstrafe von € 100 bis € 500, im Wiederholungsfall von € 200 bis € 1 000 zu rechnen.

Erklärung

Name der Schülerin/ des Schülers _____ geb. am _____
Name der erziehungsberechtigten Person _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als erziehungsberechtigte Person, über die Konsequenz einer Schulabmeldung von der BAFEP Kärnten im Sinne des Österreichischen Ausbildungspflichtgesetzes aufgeklärt worden zu sein und meinen daraus erwachsenden Pflichten eigenständig nachzukommen.

Datum, Ort

Unterschrift

KOST Kärnten

Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
Rudolfsbahngürtel 2/3/I, 9020 Klagenfurt
Service Line: 0800 700 118
E-Mail: info@kost-kaernten.at